

# Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung

## 1. Nachtragssatzung 2007

Auf Grund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. 03. 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 12. 2006 (GVBl. I S. 666.669) hat die Gemeindevertretung am 3. Juli 2007 folgende 1. Nachtragssatzung 2007 beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragsplan werden	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festge- setzt
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	197.300	128.800	11.522.027	<b>11.590.527</b>
die Ausgaben	722.250	1.203.535	16.866.302	<b>16.385.017</b>
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	826.950		3.767.875	<b>4.594.825</b>
die Ausgaben	826.950		3.767.875	<b>4.594.825</b>

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.052.585 Euro um 781.950 Euro erhöht und damit auf **2.834.535 Euro** neu festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Ausgaben in Künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 325.000 Euro um 320.000 Euro erhöht und damit auf **645.000 Euro** neu festgesetzt.

### § 4

Der bisherige Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

### § 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

## § 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung am 1. Dezember 2006 beschlossene Stellenplan, mit der Maßgabe, dass Planstellen bei organisatorischen Änderungen - im dadurch erforderlichen Umfang- durch Entscheidung der Gemeindevertretung umgesetzt werden können. Mit Planstellen sind alle im Stellenplan enthaltenen Stellen gemeint.

## § 7

- a) Überplanmäßige Ausgaben gelten bis zu 10.000 € als unerheblich im Sinne des § 100 Abs. 1 HGO.
- b) Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu 10.000 € als unerheblich im Sinne des § 100 Abs. 1 HGO.

Über die Leistungen der in a) und b) genannten Ausgaben entscheidet der Gemeindevorstand.

Die Gemeindevertretung kann durch einfachen Beschluss weitere Budgetierungsmöglichkeiten schaffen.

Großkrotzenburg, den 3. Juli 2007

Der Gemeindevorstand

Friedhelm Engel  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Nachtragssatzung**

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 102 Abs. 4 und 103 Abs. 2 erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

### **Genehmigung**

Hiermit erteile ich die Genehmigung

1. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Großkrotzenburg für das Haushaltsjahr 2007, 1. Nachtrag vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von

**2.834.535,00 €**

(in Worten: Zwei Millionen achthundertvierunddreißigtausendfünfhundertfünfunddreißig Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung von 25.02.1952 in der Fassung vom 01.04.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669). Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung gemäß § 103 Abs. 4 Ziffer 2 HGO.

2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**645.000,00 €**

(in Worten: Sechshundertfünfundvierzigtausend Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung.

Gelnhausen, 16. Oktober 2007

Main-Kinzig-Kreis  
- Der Landrat -  
Im Auftrag

Rudel  
Oberamtsrat

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 02. bis 16. November 2007 im Rathaus, Zimmer 4 während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Großkrotzenburg, 02. November 2007

Der Gemeindevorstand

Friedhelm Engel  
Bürgermeister